

An unsere Mitglieder

W 12/2016

Mantelverordnung - Urteil VG Aachen 7 K 2657/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verwaltungsgericht Aachen hat mit Urteil (7 K 2657/13) vom 22.01.2016 über die Änderung einer wasser-rechtlichen Erlaubnis hinsichtlich bestimmter Vorgaben zu Bestandteilen des Bodenaushubs zur Verfüllung eines Geländes entschieden:

- Bei der Festsetzung von Schadstoffgrenzwerten ist es unzulässig, sich an den Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser nach LAWA 2004 zu orientieren.

Die Geringfügigkeitsschwellenwerte sind in der Fachwelt zum einen nach wie vor umstritten. Des Weiteren sind die GFS-Werte für das Grundwasser entwickelt worden und gelten nicht für aus dem Verfüllkörper austretendes Sickerwasser.

Die Anforderungen an die Untersuchung und Bewertung von Gefahren, die von Bodenverunreinigungen in der wasserungesättigten Zone für das Grundwasser ausgehen, bestimmen sich nach dem **BBodSchG** und der **BBodSchV**.

- **Gesetzliche Regelungen dazu, wann infolge von Maßnahmen der Verfüllung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, bestehen derzeit nicht. Die BBodSchV enthält in ihrer aktuellen Fassung keine diesbezüglichen Vorgaben.**
- Gegenstand der seitens des Bundes geplanten MantelV ist zwar gem. Art. 4 §§ 6 ff. der neuzufassenden BBodSchV eine Regelung der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf dem oder in den Boden, und zwar auch unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Die Neufassung der MantelV existiert indes nur als 3. Arbeitsentwurf mit Stand 23. Juli 2015.

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
09.03.2016

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de

Der Entwurf der MantelV ist als solcher daher keine hinreichende Grundlage zur Festsetzung von Eluat-Zuordnungswerten.

Und solange das „Planspiel MantelV“ andauert, steht noch nicht fest, ob die Regelungen (auch die Festsetzung der Eluat-Zuordnungswerte) dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

- **Auch der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 17.09.2014 „Auf- und Ein-bringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ ist keine zulässige Grundlage für derartige Zuordnungswerte.**

Zum einen ist der Erlass mit höherrangigem Recht nicht zu vereinen und daher unwirksam. Da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Bodenschutzrechts und des Wasserrechts durch Erlass des BBodSchG und des WHG Gebrauch gemacht hat, steht den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung nicht zu.

Diese Sperrwirkung darf das Land NRW nicht umgehen, indem es von sich aus Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Erlasswege trifft.

Im Übrigen stimmen die im Erlass festgesetzten Eluatwerte mit denen des Entwurfs der MantelV überein, so dass gegen sie dieselben Bedenken hinsichtlich eines gesicherten wissenschaftlichen und technischen Standards bestehen.

Das vollständige Urteil kann unter folgendem Link abgerufen werden:
[VG Aachen 7 K 2657/13](#)

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner